



# TuSLi Lichterfelde

## Kinderschutzkonzept

### Inhaltsverzeichnis

1 – Präambel.....	1
2 – Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	2
3 – Prävention.....	2
3a – Eignung und Qualifizierung.....	2
3b – Sensibilisierung.....	2
3c – Verhaltenskodex.....	3
3d – Beschwerdemanagement.....	5
4 – Intervention .....	6
4a – Leitfaden .....	6
4b – Schaubild .....	7

### 1 – Präambel

Der Turn- und Sportverein Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V. (TuSLi) setzt sich dafür ein, dass sich alle unsere Mitglieder, insbesondere die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit in unserem Verein, im Training und bei anderen Veranstaltungen wohlfühlen und sicher fühlen können.

Das der Kinder- und Jugendschutz für den TuSLi einen besonderen Stellenwert hat, wird dadurch deutlich, dass der Kinderschutz sowohl in unserer Satzung als auch in unserem Verhaltenskodex fest verankert ist und alle Helferinnen und Helfer bzw. Trainerinnen und Trainer und weitere für den Verein tätige Personen für das Thema schon vor Beginn ihrer Tätigkeit im TuSLi sensibilisiert werden.

Der TuSLi setzt sich ein für die Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport. Der Vorstand hat auf der Sitzung vom 17.05.2023 das Schutzkonzept beschlossen. Es wird dem Vereinsrat auf der nächsten Sitzung vorgestellt und beim kommenden Vereinstag (Mitgliederversammlung) besprochen, auf den Vereinsplattformen veröffentlicht und in der Geschäftsstelle ausgelegt

## 2 – Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der TuSLi hat drei abteilungsübergreifende Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ernannt, die sowohl in der Prävention als auch im Krisenfall den Verein und die Betroffene / den Betroffenen unterstützen.

Cathrin to Baben - Heverhagen	Dino Šime Brčić	Yasmin Patzer
<a href="mailto:to.baben@tusli.de">to.baben@tusli.de</a> kinderschutz@tusli.de	<a href="mailto:dino.brcic@tusli.de">dino.brcic@tusli.de</a> kinderschutz@tusli.de	<a href="mailto:yasmin.patzer@la.tusli.de">yasmin.patzer@la.tusli.de</a> kinderschutz@tusli.de

Neben den Ansprechpersonen des TuSLi besteht auch die Möglichkeit weitere externe Beratungsstellen aufzusuchen und zu kontaktieren.

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf	Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin 030/90 29 90 Krisendienst Mo – Fr 8-18 Uhr 030/90 299 5555
Kinderschutz-Hotline Berlin	24/7 verfügbar: 030/61 00 66
BBO-Jugendhilfe	Mariendorfer Damm 38, 12109 Berlin 030/629 812 69
Wildfang e.V.	Brunnenstr. 191, 10119 Berlin 030/627 397 64
LSB Berlin	Frau Meral Molkenthin 030/30002 176, 0176/552 368 35 meral.molkenthin@lsb-berlin.de <a href="https://lsb-berlin.net/angebote/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kinderschutz/schnelle-hilfe/">https://lsb-berlin.net/angebote/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kinderschutz/schnelle-hilfe/</a>

## 3 – Prävention

Die Grundvoraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Eignung und Qualifizierung der/von tätigen Personen im TuSLi.

### 3a – Eignung und Qualifizierung

Der TuSLi verlangt von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Trainerinnen und Trainern, Helferinnen und Helfern sowie Betreuerinnen und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Nur wenn das Führungszeugnis nicht zu beanstanden ist, darf die Person im Verein, insbesondere aber im Kinder- und Jugendbereich, tätig sein. Die zuvor genannten Personengruppen werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult.

### 3b – Sensibilisierung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trainerinnen und Trainer, Helferinnen und Helfer sowie Betreuerinnen und Betreuer haben im Jahr 2022 an einer Schulung zum Thema „Kinderschutz im Sport“ teilgenommen. Neue ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen werden zu Beginn Ihrer Tätigkeit im Verein von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten mit der Thematik vertraut gemacht und auf eine Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Kinderschutz im Sport“ hingewiesen.

Alle Sportlerinnen und Sportler sowie die Eltern von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern werden über unsere Homepage ([tusli.de/kinderschutz](https://tusli.de/kinderschutz)) und durch Aushänge in der Geschäftsstelle über das Schutzkonzept informiert.

### 3c – Verhaltenskodex

Der TuSLi hat klare Verhaltensregeln in Form eines Verhaltenskodex, die von jeder für den Verein tätigen Person akzeptiert und bestätigt werden müssen.

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen.

#### 0. Festlegung

*Der „Turn und Sportverein Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V.“ wird nachfolgend „TuSLi“ genannt.*

#### I. Präambel

*Jeder Sportverein hat einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.*

*Der Verhaltenskodex basiert auf:*

- *„Prävention sexueller Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit“ und*
- *Ächtung jeglicher Gewalt, Diskriminierung und Drogenkonsums*

*Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex werden Konsequenzen gezogen.*

*Der Schutz ist wichtig, um Gewalt, Diskriminierung und Drogenkonsum auch in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports zu vermeiden. Ein Mittel, dieser Gefahr im Sportverein zu begegnen, ist die Selbstverpflichtung aller MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi zu den Inhalten des Verhaltenskodexes.*

*Gleichzeitig soll es der Verhaltenskodex den MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention von jeglicher Gewalt in der Jugendarbeit des TuSLi zu entwickeln. Diese Vereinbarung soll ebenso dazu beitragen, MitarbeiterInnen vor Missverständnissen und falschem Verdacht zu schützen. Wenn sie ihr Handeln danach ausrichten, werden sie sich nicht selbst und unbeabsichtigt in eine verfängliche Situation bringen.*

*Mit dem Verhaltenskodex geben die im TuSLi tätigen MitarbeiterInnen im Betreuungsbereich eine Selbstverpflichtung für ehrenamtliche oder hauptberufliche Jugendarbeit ab. Darüber hinaus sollte jedes Mitglied diesem Verhaltenskodex folgen.*

#### II. Pflichten der Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

*Sie tun alles dafür, dass in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Diskriminierung, kein Drogenkonsum und keine Gewalt vorkommen.*

- 1. Sie fördern bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen sportliches Verhalten, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können nein sagen und sind weniger gefährdet.*
- 2. Sie respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie der anderen Vereinsmitglieder.*
- 3. Sie respektieren die Würde des Sportlers und der Sportlerin. Verbales oder körperliches Verhalten, das den Tatbestand der Belästigung oder des Missbrauchs darstellt, ist nicht akzeptabel.*
- 4. Sie nehmen die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektieren ihre persönlichen Grenzen und ihren persönlichen Schutzraum.*

5. Sie dulden oder entschuldigen niemals den Gebrauch von Drogen oder anderen verbotenen Substanzen zur Leistungssteigerung.
6. Sie versorgen niemals minderjährige SportlerInnen mit Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen.
7. Sie ziehen im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren den/die Kinderschutzbeauftragten oder ggf. den Vorstand des TuSLi. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
8. Sie gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
9. Sie nehmen Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in der Gruppe/Abteilung bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertuschen sie nicht.
10. Sie lassen es niemals zu intimen oder sexuellen Beziehungen mit minderjährigen SportlerInnen kommen. Das schließt die Bitte um sexuelle Gefälligkeiten oder die Drohung ein, dass die Abweisung dieser Bitte zu Vergeltungsmaßnahmen führt.
11. Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und tolerieren es bei anderen nicht, sondern beziehen aktiv dagegen Stellung.
12. Sie verpflichten sich, alle zwei Jahre an Seminaren oder Schulungen zum Thema Kinderschutz und Prävention jeglicher Gewalt im Sport teilzunehmen und einen Nachweis über die aktive Teilnahme zu erbringen.

*- Definition von Belästigung*

*Belästigung kann in vielen Formen auftreten, sie lässt sich aber allgemein als ein Verhalten definieren – Bemerkungen und/oder Verhaltensmuster eingeschlossen –, das beleidigt, einschüchtert, erniedrigt, verletzt, böswillig verhöhnt, herabsetzt oder eine einzelne Gruppe oder Einzelperson auf sonstige Art und Weise vor den Kopf stößt oder als ein Verhalten, das eine unangenehme Atmosphäre schafft.*

*Belästigung kann folgende Tatbestände umfassen:*

- Sexuell ausgerichtete Kommentare oder Handlungen*

*Schriftliche oder verbale Beschimpfungen oder Drohungen*

- Beschimpfungen, unerwünschte Bemerkungen, Witze, Anzüglichkeiten oder Verspottung des Körpers, der Kleidung, des Alters, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, der Volksgruppe oder der Herkunft, der Religion einer Person usw.*
- Herumzeigen von sexuell eindeutigen, rassistischen oder sonstigen abstoßenden bzw. abwertenden Materialien*
- Derbe Witze, die Peinlichkeit oder Verlegenheit hervorrufen, die die Sicherheit einer Person gefährden oder sich negativ auf die Leistung auswirken*
- Unerwünschte sexuelle Bemerkungen, Angebote oder Wünsche*
- Obszöne oder beleidigende Gesten*
- Gönnerhaftes, herablassendes, überhebliches Verhalten, das die Selbstachtung untergräbt oder die Leistung und Leistungsbereitschaft beeinträchtigt*
- Körperliche Verhaltensweisen wie unangemessene und/oder unerwünschte Berührung, Küsse, Täschneln, Kneifen usw.*

- Körperlicher Angriff

#### IV. Schlusswort

Die MitarbeiterInnen des TuSLi haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf nicht missbraucht werden. Als Vertrauensperson darf diese Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den anvertrauten jungen Menschen ausgenutzt werden.

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ist eine nicht akzeptable Handlung und wird mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Maßnahmen verfolgt.

Alle MitarbeiterInnen, die im Bereich des Kinder- und Jugendsports tätig sind, werden in einem **3-Jahres-Rhythmus** dem Vorstand des TuSLi unaufgefordert ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Datum	Name, Vorname in Druckbuchstaben	Unterschrift ÜL/AE
Datum	ggf. Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten

### 3d – Beschwerdemanagement

Unsere minderjährigen Sportlerinnen und Sportler, deren Eltern, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter und alle anderen Personen sollen es leicht haben, mit uns Kontakt aufzunehmen, um Probleme und Fragen zu melden und zu klären.

Beschwerden, Probleme und Fragen können auf folgenden Wegen an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten herangetragen werden.

- Schriftlich per Brief (TuSLi, Kraemerstraße 15, 12207 Berlin)
- Schriftlich per E-Mail ([kinderschutz@tusli.de](mailto:kinderschutz@tusli.de) oder direkt an eine/n Beauftragte/n)
- Schriftlich per Kontaktformular (auch anonym auf: [tusli.de/anonymes-formular](http://tusli.de/anonymes-formular))
- Schriftlich per Fax (030/766 890 75)
- Telefonisch (030/766 890 62)
- Persönlich.

Jeder/Jede, der/die eine Beschwerde hat, soll selbst bestimmen können, wie er/sie mit uns Kontakt aufnimmt und mit wem.

Die Beschwerden werden den abteilungsübergreifenden Kinder- und Jugendschutzbeauftragten als Beschwerdemanagement vorgelegt. Diese vereinbaren unverzüglich einen Gesprächstermin, um gemeinsam eine Lösung für das herangetragene Problem zu finden.

## 4 – Intervention

### 4a – Leitfaden

Für den Fall, dass der Verdacht eines Fehlverhaltens oder einer Straftat auf sexueller Basis oder Gewalt besteht, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ruhe bewahren.
2. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken
3. Keine Versprechungen abgeben, die nicht eingehalten werden können.
4. Unverzögliche Information der Ansprechpartner (Kinder- und Jugendschutzbeauftragte).
  - a. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten informieren bei erhärtetem Verdacht den Vorstand.
5. Dokumentation der erhaltenen Informationen und/oder der eigenen Feststellungen. Alle Informationen sind ohne eigene Interpretation zu vermerken! Dazu gehören mindestens:
  - a. Art der Feststellung (Was ist geschehen)
  - b. Zeitpunkt (Wann ist es geschehen)
  - c. Beteiligte Personen (Wer ist der/die Betroffene/r und der/die Verdächtige/r)
6. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte und Betroffene/r entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen.
7. Die Kommunikation nach außen erfolgt ausschließlich über die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
  - a. Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall sind unverzüglich Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Diese Ausnahme ersetzt nicht die sich anschließende Information der Ansprechpartner.

## 4b – Schaubild

In folgendem Schaubild soll der Leitfaden bildlich und einfach dargestellt werden.

